



EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Dr. Christina Hohenwarter
Pressegger See 79
9620 Hermagor - Pressegger See

vertreten durch

Mag. Walter Dorn Rechtsanwalt
Bahnhofstraße 16
9500 Villach
Tel.: 04242 26748, Fax: 04242 26748-48
(Zeichen: 0370/18g)

Beklagte Partei

Christos Nanouris
geb. 05.10.1963
Bahnhofstraße 10/Tür 204
9500 Villach

Wegen:

Unterlassung und Beseitigung (gesamt EUR 20.000,00 s.A.)

Dem Gegner der gefährdeten Partei wird umgehend aufgetragen, den Inhalt auf der Homepage „<http://www.christos.nanouris.com>“, der Tatsachen und Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches der gefährdeten Partei zum Inhalt hat, zu beseitigen und dem Gegner der gefährdeten Partei wird verboten in Zukunft im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Umstände des höchstpersönlichen Lebensbereiches der gefährdeten Partei zu verbreiten.

Diese einstweilige Verfügung ist wirksam bis zum rechtskräftigen Abschluss des hg. anhängigen Verfahrens 1C 86/21t.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

BEGRÜNDUNG

Mit am 31.3.2021 eingebrachte Unterlassung und Beseitigungsklage begehrte die klagende Partei zugleich die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 EO wie aus dem

Spruch dieser Entscheidung ersichtlich. Dazu wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beklagte und Gegner der gefährdeten Partei mit der Veröffentlichung der besagten Homepage massiv in die Privatsphäre der gefährdeten Partei eingegriffen habe und unter anderem intime Videoaufzeichnungen und Lichtbilder ohne Zustimmung der gefährdeten Partei öffentlich gemacht habe.

Als bescheinigt gilt nachstehender Sachverhalt:

Die Parteien leben seit 2018 in Scheidung. Mit Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 19. Juni 2020, ergangen zu 12 Hv 50/20x, wurde der Beklagte wegen des Vergehens der beharrlichen Verfolgung nach § 107 Abs. 1 (Abs. 2 Z. 2) StGB und der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten verurteilt, wobei die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Opfer dieser Straftaten war jeweils die Klägerin. (. /C)

Der Beklagte betreibt nun die Homepage „<http://www.christos.nanouris.com>“, die er seit dem 29.3.2021 veröffentlicht hat. Zugleich hat er zahlreiche öffentliche Stellen, wie auch den Arbeitgeber und Vorgesetzte der Klägerin, von der erstellten Homepage per E-Mail informiert und zugleich die Homepage mit dem E-Mail verlinkt. (. /G, „<http://www.christos.nanouris.com>“)

Unter anderem wurden mit der Homepage Videoaufnahmen der Klägerin öffentlich gemacht, die ihre Privatsphäre betreffen. So beinhaltet eines der Videos eine Tanzszene der Klägerin in ihrem Pyjama. Weiters werden das Familienleben betreffende Familienfotos öffentlich gemacht, auch wird E-Mail-Verkehr der Klägerin mit dem Beklagten veröffentlicht welcher rein private Korrespondenz über das Privatleben beinhaltet. Umfangreich und detailliert berichtet der Beklagte auf der Homepage über das private Familienleben der Klägerin in herabwürdigender Weise. Seitens der Klägerin ist nie Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben worden. („<http://www.christos.nanouris.com>“)

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt gründet auf die vorgelegten Urkunden und insbesondere in die Homepage „<http://www.christos.nanouris.com>“. Auf die Einvernahme der Parteien konnte aufgrund der zahlreichen vorgelegten Urkunden verzichtet werden. Dass die Klägerin der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat, ergibt sich einerseits aus der nunmehrigen Klagseinbringung, andererseits aus dem E-Mail des Beklagten vom 21. März 2021 an die Klägerin, in welchem er für den 29. März eine massive Verschlechterung des Lebens der Klägerin durch einen Druck auf eine Tastaturtaste ankündigt.

Nach § 382g Abs. 1 Ziffer 7 EO kann der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre durch das Verbot, insbesondere im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen

Lebensbereiches oder Verletzung der Ehre oder Privatsphäre der gefährdeten Partei ohne ihre Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen oder zu halten, gesichert werden.

Als Voraussetzung der einstweiligen Verfügung nach § 382g EO ist allein die Bescheinigung des Unterlassungsanspruchs erforderlich. Damit sind gleichzeitig die Anforderungen des § 381 Z. 2 EO erfüllt, weil bei der Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten, die einen Unterlassungsanspruch begründen, eine EV durchwegs zur Abwehr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens notwendig sein wird.

Die Unzulässigkeit von Persönlichkeitsverletzungen resultiert aus § 16 ABGB. Schon eine in ihrem Persönlichkeitsrecht bedrohte Person kann gegen den potentiellen Störer Unterlassungsansprüche geltend machen, erst recht bei bereits stattgefundener Verletzung. Das Betreiben der besagten Homepage stellt eine andauernde Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Klägerin dar; sie hat diesbezüglich unzweifelhaft Unterlassungsansprüche gegen den Antragsgegner. Dem Antrag auf einstweilige Verfügung war daher stattzugeben.

Eine einstweilige Verfügung nach § 382g Abs. 1 EO kann längstens für ein Jahr, oder - gem. § 382b Abs 2 2. Satz EO für die Dauer bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Verfahrens in der Hauptsache angeordnet werden. Da schon ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist, wurde die Dauer dieser einstweiligen Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens festgelegt. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Bezirksgericht Hermagor, Abteilung 1
Hermagor, 9. April 2021
Mag. Andrea Wetschnig, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG